

N i e d e r s c h r i f t

der 16. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-,
Digitalisierungs- und Europaausschusses
am Montag, dem 13.02.2023,
im Stadtverordnetensitzungssaal, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.
Sitzungsdauer: 18:00 - 20:26 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Frau Christiane Janetzky-Klein

Herr Martin Klußmann

Frau Vera Strobel

Frau Dr. Anette Wasmus-Arnold

(abwesend TOP 1 und 2)

(in Vertr. für Stv. Weinel-Greilich)

Stadtverordnete der CDU-Fraktion:

Herr Volker Bouffier

Herr Klaus Peter Möller

Herr Thiemo Roth

Stadtverordnete der SPD-Fraktion:

Herr Michael Borke

Herr Christopher Nübel

Herr Frank Walter Schmidt

(ab TOP 3)

Stadtverordnete der Gigg+Volt-Fraktion:

Herr Lutz Hiestermann

(in Vertr. für Stv. Schuchard)

Stadtverordnete der Gießener Linke-Fraktion:

Frau Melanie Tepe

Stadtverordnete der FDP-Fraktion:

Herr Dominik Erb

Stadtverordnete der AfD-Fraktion:

Frau Sandra Weegels

Stadtverordnete der FW-Fraktion:

Herr Günter Helmchen

Außerdem:

Herr Johannes Rippl Fraktion Gigg+Volt

Vom Magistrat:

Herr Frank-Tilo Becher	Oberbürgermeister	(abwesend TOP 1 und 2)
Herr Alexander Wright	Bürgermeister	(abwesend TOP 1 und 2)
Frau Astrid Eibelshäuser	Stadträtin	(abwesend TOP 1 und 2)
Herr Francesco Arman	Stadtrat	(abwesend TOP 1 und 2)
Herr Dr. Markus Labasch	Stadtrat	(zu TOP 1 und 2)

Von der Verwaltung:

Herr Dr. Jan Labitzke	Dezernat I	
Herr Hans-Martin Lein	Leiter Revisionsamt	
Herrn S. Schmucker-Auth	Stellv. Leiter Revisionsamt	
Herr Dr. Dirk During	Leiter Kämmerei	(zu TOP 1 und 2)
Frau Sonja Schmitz	Leiterin Rechtsamt	(abwesend TOP 1 und 2, bis TOP 6)
Herr Michael Bassemir	Dezernat IV	(abwesend TOP 1 und 2, bis TOP 6)
Frau Martina Klee	Leiterin Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz	(abwesend TOP 1 und 2, bis TOP 14)

Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Steffen Bieber-Diegel Büroleiter, Schriftführer

Entschuldigt:

Frau Lea Ruth Weinel-Greilich	Fraktion Bd'90/GR
Herr Frank Schuchard	Fraktion Gigg+Volt
Frau Gerda Weigel-Greilich	Stadträtin

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Somit ist die Tagesordnung in der vorliegenden Form beschlossen.

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Konzessionsverfahren Gas – Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Gießen AG mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024
- Antrag des Magistrats vom 11.01.2023 - STV/1278/2022

2. Verschiedenes für nicht öffentliche Angelegenheiten

Öffentliche Sitzung:

3. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO)
4. Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen
- Antrag des Magistrats vom 24.11.2022 - STV/1228/2022
5. Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Gießen-Lützellinden
- Antrag des Magistrats vom 29.11.2022 - STV/1233/2022
6. 1. Änderungssatzung zur Bürgerbeteiligungssatzung vom 19.03.2015
- Antrag des Magistrats vom 25.01.2023 - STV/1299/2023
7. Außenstelle Grundschule Weiße Schule Wieseck;
hier: Anmietung eines Gebäudes als einzügige Außenstelle der Grundschule Weiße Schule Wieseck
- Antrag des Magistrats vom 23.01.2023 - STV/1295/2023
8. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 10 - Erwerb von bewegl. Sachen Gesamtverwaltung
- Antrag des Magistrats vom 24.11.2022 - STV/1229/2022
9. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 23 - Forstwirtschaft BgA
- Antrag des Magistrats vom 24.11.2022 - STV/1230/2022
10. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 65 - Weiterführung Errichtung (einer) Mediathek LLG
- Antrag des Magistrats vom 30.11.2022 - STV/1236/2022
11. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 65 - Neustrukturierung, Sanierung und Erweiterung Gesamtschule Gießen Ost
- Antrag des Magistrats vom 06.12.2022 - STV/1243/2022

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 12. | Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 10 - Gebäudebetreuung
- Antrag des Magistrats vom 13.12.2022 - | STV/1262/2022 |
| 13. | Sozialer Wohnungsbau - Bewilligung eines Darlehens für den Neubau von 12 Wohneinheiten in Gießen, Aubach 36 - Änderung der Zinskonditionen
- Antrag des Magistrats vom 08.12.2022 - | STV/1253/2022 |
| 14. | Bericht zur Funktionsfähigkeit der Warnsirenen und zum Katastrophenschutz (Antrag der CDU-Fraktion vom 10.03.2022); hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 20.01.2023 | STV/0726/2022 |
| 15. | Kooperation mit dem Verein „Heimwegtelefon“
- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2023 - | STV/1296/2023 |
| 16. | Energiewende durch Bürgerbeteiligung voranbringen
- Antrag der Fraktion Gigg+Volt vom 31.01.2023 - | STV/1316/2023 |
| 17. | Verschiedenes | |

Abwicklung der Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Konzessionsverfahren Gas – Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Gießen AG mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024
- Antrag des Magistrats vom 11.01.2023 - | STV/1278/2022 |
| 2. | Verschiedenes für nicht öffentliche Angelegenheiten | |

Öffentliche Sitzung:

3. **Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO)**
-

Ausschussvorsitzender teilt mit, dass der beratenen Vorlage „Konzessionsverfahren Gas – Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Gießen AG mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024“ zugestimmt wurde.

4. **Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung eines Ortsgerichtsvorstehers für das Amtsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen** **STV/1228/2022**
- Antrag des Magistrats vom 24.11.2022 -
-

Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsvorsteher für das Amtsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

Herrn Gerhard Greilich“

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

5. **Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Gießen-Lützellinden** **STV/1233/2022**
- Antrag des Magistrats vom 29.11.2022 -
-

Antrag:

„Als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Gießen-Lützellinden wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

Herr Rolf Ferdinand Krieger, geb. 11.12.1947, wohnhaft Bitzenstraße 32 A, 35398 Gießen“

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

6. **1. Änderungssatzung zur Bürgerbeteiligungssatzung vom 19.03.2015** **STV/1299/2023**
- Antrag des Magistrats vom 25.01.2023 -
-

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Bürgerbeteiligungssatzung.“

An der Diskussion beteiligen sich **Oberbürgermeister Becher, Stadtverordnete Erb, Nübel, Hiestermann, Möller** sowie **Frau Schmitz**

Stadtverordneter Erb stellt für die **FWG-Fraktion** folgenden ergänzenden Änderungsantrag:

§ 10 Absatz 3 soll wie folgt ergänzt werden: *„Die Stadt prüft die Zulässigkeit der Einwohnerpetition **und zieht die Ortsbeiräte im Fall der Zulässigkeit zur Beratung hinzu, sofern sich die Angelegenheit ausschließlich auf den Bereich eines Ortsbezirks bezieht**“.*

Stadtverordneter Hiestermann beantragt die wörtliche Protokollierung der Ausführungen von Herrn Oberbürgermeister Becher sowie Frau Schmitz.

Die **Fraktion Gigg + Volt** kündigt ihre Änderungsvorschläge bis zur abschließenden Beratung in der Stadtverordnetenversammlung an.

Wörtliche Protokollierung

Oberbürgermeister Becher: *„Sehr geehrter Herr Vorsitzender, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Wir waren beauftragt von der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2022, der Magistrat, eine Änderungssatzung zur vorliegenden Bürgerbeteiligungssatzung vorzulegen, welche den Beanstandungen Rechnung trägt, die gegenüber der Bürgerbeteiligungssatzung vom 19.03.2015 erhoben worden sind und schließlich durch Verwaltungsgerichtshofs Urteil Kassel dann auch bestandskräftig geworden sind. Das liegt Ihnen vor - dieser Vorschlag für eine Änderungssatzung. Und bevor wir noch mal ein bisschen Eingehen auf das, was sich verändert hat, lassen Sie mich zwei, drei Bemerkungen voran schicken. In § 1, der unverändert hier wie dort ist, steht das Ziel ist es, das Vertrauen zwischen der Einwohnerschaft, Verwaltung und Politik weiter zu stärken und die demokratische Diskussionskultur ergebnisorientiert auszubauen. Wenn man das so als den inneren Pulsschlag der Bürgerbeteiligungssatzung versteht, dann wird auch deutlich, warum wir sehr viel Kraft und Zeit hineingesetzt haben, zu schauen, wie genau dieses Ziel so gefasst werden kann, dass es rechtskonform ist, sprich HGO konform. Denn das ist ja das, was beanstandet worden ist. Ich will noch mal sagen, ich finde das eigentlich ein starkes Credo, dieses Ziel für die Pflege einer demokratischen Kultur. Ein Credo, dem wir größte Aufmerksamkeit schenken sollten und das in der aktuellen Zeit besondere Bedeutung hat. Und das bedeutet umgedreht auch, um das noch mal sehr klar zu sagen, es ist damit eine Stärkung parlamentarischer Demokratie. Es geht ja gar nicht darum, etwas daneben zu setzen, sondern dieses Vertrauen zwischen Einwohnerschaft, Verwaltung und Politik heißt auch Vertrauen in das, was wir hier als parlamentarische Demokratie gestalten. Ja, nun liegt Ihnen ein Vorschlag zur Änderung vor, der genau diesem Ziel weiter verpflichtet ist und der auch, und das will ich auch voran schicken, der Logik der Beteiligungssatzung treu bleibt. Die Logik der Beteiligungssatzung war gedacht in den drei Schritten: Informieren, diskutieren und agieren. Also ich nenne das mal so die Partizipation Instrumente auf den verschiedenen Stufen. Man muss es gar nicht sehen, aber schon in einer Logik. Und genau diese Logik wird beibehalten, aber sozusagen jeweils übersetzt und darüber hinaus. Neben der Übersetzung sind auch noch zwei neue Aspekte dazugekommen. Und an dieser Stelle hätte ich die Bitte an den Vorsitzenden, ob er Frau Schmitz vom Rechtsamt das Wort erteilt, um dieses ‚Was ist beanstandet und was ist daraus geworden‘ uns kurz erläutern darf.“*

Ausschussvorsitzender: *„Vielen Dank. Ja, wenn der Herr Oberbürgermeister das freigibt, dann kann natürlich Frau Schmitz dazu noch ein paar Ausführungen machen.“*

Frau Schmitz, Rechtsamt: *„Vielen herzlichen Dank, das mache ich sehr gerne. Ja, ich würde einfach mal auf die wesentlichen Änderungen eingehen. Die erste Änderung ist eigentlich schon offensichtlich. Wir haben vorher eine Bürgerbeteiligungssatzung und*

jetzt ist es eine Satzung zur Beteiligung der Einwohnerschaft. Das fällt erst mal ins Auge. Die ursprüngliche Kritik an dem Begriff, auch der, dass diese Satzung den Begriff anders definiert hat als in der Gemeindeordnung, da hieß es, Bürgerschaft sind nach der Satzung alle mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen im geschäftsfähigen Alter. Die HGO sagt aber nach § 8 Absatz 2 Bürger der Gemeinde sind alle wahlberechtigten Personen. Das heißt Kinder, Jugendliche und Nicht EU Bürger würden nicht unter den Begriff nach der HGO fallen. Insofern haben wir diese Kritik aufgenommen und sind dem so begegnet, dass wir nun die Einwohnerschaft zugrunde legen. Und Einwohnerschaft sind eben alle die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Das sind auch Kinder und Jugendliche und das sind auch nicht EU Ausländer, und die sind praktisch jetzt davon erfasst. Und damit ist weitgehend das erhalten geblieben, was ursprünglich auch gewollt war und teilweise das noch ein bisschen angepasst worden.

Der zweite Punkt, auf den ich gerne eingehen müsste, das war die Beschränkung der Satzung auf den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung. Eine war ja auch vom VGH, dass hier Sachen geregelt wurden, die in die Zuständigkeit des Magistrats fällt - das wurde kritisiert. Das haben wir jetzt auch so gelöst, dass praktisch die Satzung sich nur auf den Bereich der Stadtverordnetenversammlung bezieht und nicht mehr auf den Magistrat. Der Magistrat wird jetzt nicht mehr verpflichtet.

Komme ich noch zu Punkt 3. Das war die Bürger- und Einwohnerfragestunde. Hier wurde kritisiert, dass ein Rede- und Fragerecht in den Organen geschaffen wurde, was so HGO nicht vorgesehen war. Im Hinblick auf den § 8 HGO gibt es Möglichkeiten für Beiräte, Jugend und Kinder, Initiativen, Kommissionen und Sachverständige, aber nicht von Bürgern. Insofern sind wir dem begegnet, dass wir die Bürgerfragestunde jetzt geregelt haben, dass sie nur vor Beginn und nach Ende der Ausschusssitzung gestellt werden kann. Das muss noch in der Geschäftsordnung dann geändert und angepasst werden.

Punkt 4: Wir haben die Bürgerschaft-Versammlung gehabt, die wird jetzt zur Einwohnerversammlung. Die Kritik war die, dass man gesagt hat, in der HGO sind Bürgerbeteiligungs-Regelungen abschließend geregelt. Daneben wurde keine weitere Möglichkeit gesehen. Das haben wir jetzt auch aufgegriffen und haben eben die Einwohnerversammlung ganz stark an den § 8 angelehnt. Das heißt, das haben Sie sicherlich auch gesehen, dass da jetzt steht, der Stadtverordnetenvorsteher kann ersucht werden, eine Bürgerversammlung einzuberufen. Diese Regelung ist auch dem geschuldet, weil hier auch gerade vom Ministerium die Auffassung vertreten wurde, Einberufung geht nur durch den Vorsitzenden. Und so haben wir das auch nachgezeichnet und den § 8 dort nachgezeichnet und ein bisschen noch das Verfahren deutlicher geregelt.

Komme ich zu Punkt 5. Das ist der Bürgerantrag der ehemalige, der wird zur Einwohner-Petition Warum Petition? Die Kritik war ja die, dass man gesagt hat, es gibt eine abschließende Regelung in der HGO, so zum Beispiel eben den Bürgerentscheid, der aber ganz andere Voraussetzungen und höhere Voraussetzungen hat und in dem auch wirklich eine Entscheidung der Bürger vorgesehen war. Wir hatten vorher den Antrag, der niedrighschwellig war, einmal mit der 1-Prozent-Regelung und zum anderen auch keine Entscheidungskompetenz hatte, sondern nur ein Antragsrecht an die Stadtverordnetenversammlung. Aber auch diese Kritik haben wir aufgegriffen und haben jetzt eine Regelung über das Petitionsrecht vorgenommen. Warum haben wir das gemacht? Es ist so, dass das Petitionsrecht ein Grundrecht ist. Nach Artikel 17 Grundgesetz ist es geschützt und in § 16 Hessische Verfassung ebenso. Es gab gerade

im Jahr 2020 ein neues Urteil vom Bundesverwaltungsgericht, was noch mal festgestellt hat, dass die Stadtverordnetenversammlung als Volksvertretung in diesem Sinne gilt. Und da es keine Sonderregelung in der HGO zum Petitionsrecht gilt, ist praktisch die Stadtverordnetenversammlung frei, sich dort Verfahrensregeln zu geben. Und das haben wir jetzt nachgezeichnet, indem wir hier eine Verfahrensregelung eingeführt haben, angelehnt auch an den Bürgerantrag, das heißt auch mit der 1-Prozent-Regelung und dann eben so eine Petition geregelt haben. Das heißt aber nicht, dass wir damit den Artikel 17 irgendwie einschränken oder vergrößern wollen, sondern der Artikel 17 ist keine inhaltliche Einschränkung des Petitionsrechts. Alle anderen Petitionen, das heißt einzelne Petitionen von anderen, werden weiterhin nach dem Petitionsrecht, wie es in der Geschäftsordnung auch geregelt ist, abgehandelt. Da gibt es ja auch eine Regelung in §§ 3 ff GO zu. (?) Ja, dann hatten wir noch die Abschaffung der Fristen. Es war ja so, dass im Rahmen des Bürgerantrags aber auch der Bürgerversammlung Fristen drin waren, innerhalb deren man sich damit befassen musste und auch Regelungen, dass bis zur Entscheidung über den Bürgerantrag zum Beispiel keine Regelung in der Stadtverordnetenversammlung getroffen werden sollten. Das war auch eine Kritik von dem VGH. Die haben gesagt, damit suspendiert man die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung. Auch das haben wir jetzt umgesetzt und haben die entsprechenden Vorschriften, die das geregelt haben, gestrichen. Dann kommen wir noch zu den Punkten, die von der Stadtverordnetenversammlung selbst angeregt wurden. Die haben wir auch aufgegriffen. Das waren einmal der Wunsch nach Bürgerrechten, die haben wir jetzt in § 7 bei den Vorhaben begleitende Einwohnerbeteiligung mit aufgenommen. Das Konstrukt der Einwohner-Räte. Dann war noch der Punkt 7, das war der Hinweis auf die Vertreterbegehren. Das Vertreterbegehren ist sowieso in 8b geregelt und kann jederzeit auch von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden unter den Voraussetzungen. Wir haben das aber gerne noch mal aufgenommen als Hinweis, damit man das noch mal im Zusammenhang denken kann.“

Ausschussvorsitzender: „Herr Oberbürgermeister, bitte. Vielen Dank, Frau Schmitz. Gerne.“

Oberbürgermeister Becher: „Ja, ich will das sagen. Vielen Dank fürs Abschließen. Ich habe versucht, deutlich zu machen, dass wir die Intention der Bürgerbeteiligungssatzung nachgezeichnet haben und in politische Form, in politischer Verbindlichkeit sozusagen, beschrieben haben. Gleichzeitig war es ein Ziel, mit etwas hier vorstellig zu werden, was dann auch eine Chance hat, Bestand zu haben, weil wir diesen Vorgang sozusagen jetzt auch nicht nochmal wiederholen wollen. Und ich kann heute aus einem Schreiben, was uns heute vom Regierungspräsidium erreicht hat, noch vorlesen abschließend. Da heißt es: ‚Ich begrüße Ihr Bemühen, den kommunalverfassungsrechtlichen Rahmen‘, also Hintergrund: Wir haben das, was wir einreichen, zur Kenntnis gegeben, weil wir waren ja im Gespräch und es war dann nur fair zu sagen, das ist das Ergebnis, was draus geworden ist. Die Antwort heißt: ‚Ich begrüße Ihr Bemühen, den kommunal verfassungsrechtlichen Rahmen und die diesbezüglich aufsichtsrechtlichen und insbesondere gerichtlichen Vorgaben des Verwaltungsgerichts Gießen sowie des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bei der Gestaltung der Beteiligungsinstrumente zu wahren. Den elementaren verfassungsrechtlichen Kritikpunkt haben Sie nunmehr mit dem mir vorliegenden

Entwurf der Änderungssatzung Rechnung getragen. Bei dieser Bewertung bin ich bezüglich der von Ihnen bezeichneten Beteiligungsinstrumente Einwohnerversammlung und meiner Position von folgenden Prämissen ausgegangen.' Jetzt kommen sozusagen noch einmal Beschreibungen, wie es verstanden wird, die sich mit dem decken, wie wir es meinen. Aber es heißt, es gibt eine erste Rückmeldung, dass die Einschätzung dessen, was jetzt in den Monaten erarbeitet ist und Sie wissen, es hat ein bisschen länger gedauert, als wir es versprochen hatten, was einfach der Sorgfalt geschuldet ist, mit der wir versucht haben zu arbeiten. Und die Rückmeldung ist, dass das nach der Einschätzung jetzt der HGO entspricht und dem Urteil. So viel vielleicht zur Information am Anfang. Danke."

Ausschussvorsitzender: „Vielen Dank, Herr Oberbürgermeister. Herr Kollege Erb hat sich gemeldet.“

Stv. Erb, FDP-Fraktion: „Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich habe auch noch ein paar Nachfragen und Anmerkungen. Würde gerne, Frau Schmitz, Sie einfach mal von § 1 starten und durchgehen? Ich denke, die Intention in § 1, da gibt es wenig Streitpunkte hier im Haus, das ist schön. Meine erste Anmerkung habe ich dann tatsächlich zu dem Begriff der Einwohnerschaft. Ich finde es nach wie vor problematisch, dass gerade wenn wir später Quoren festlegen, beispielsweise eine Familie mit drei kleinen Kindern dann über fünf Stimmrechte verfügt, die sie dann wahrnehmen kann und dann dazu beitragen kann, dass so ein Quorum erreicht wird. Ich finde, es hat einen Sinn, dass wir ein Wahlalter haben. Ich finde es auch sinnvoll, dass wir eine Grenze der Geschäftsfähigkeit haben. Und ich finde es höchst problematisch, wenn jetzt auch hier 1-jährige Kinder beispielsweise herangezogen werden können, um hier ein Quorum zu erfüllen. Das kann ich nicht gutheißen und deswegen auch nicht unterstützen.“

Ich mache weiter. Da bitte ich noch mal um kurze Erläuterung. Bei § 3 hatten wir in der alten Fassung unter Absatz 4 eine Begrenzung des Umfangs der Information. Damals war festgelegt, dass es je Vorhaben nicht größer sein soll, als dass es bei einem Ausdruck eins zu eins die Fläche eines DinA4 Blattes einnimmt. Das ist komplett weggefallen. Ich fand das damals eigentlich eine sehr schöne Lösung, um ebenso etwas übersichtlich darzustellen und für jedermann in eine verständliche Form zu bringen. Hier eine kurze Erklärung, warum das weggestrichen wurde, wäre sehr schön. Genauso wie dann unter Absatz fünf. Da war damals geregelt, dass die Vorhaben mindestens alle drei Monate fortgeschrieben werden sollen. Auch das ist weggefallen. Auch hier würde ich mich über eine kurze Erklärung freuen. Weitere Anmerkungen habe ich zu § 7. Ich habe das ja vernommen, dass diese Konstellation Einwohner-Räte nicht nur in der Stadtverordnetenversammlung Thema sind, sondern ja auch von einigen Parteien eigentlich auf jeder Ebene, sei es auf der Landesebene, auf der Bundesebene immer wieder ins Spiel gebracht werden. Ich habe da eine relativ klare Haltung. Ich finde das auch hochproblematisch. Das ist ein Rat, der keinerlei demokratische Legitimation hat. Ich halte das für zutiefst undemokratisch. Wir haben einen Einwohnerrat hier in dieser Stadt und das ist die Stadtverordnetenversammlung auch.

Wir sind Einwohner, wie wir hier sitzen und jetzt hier per Losverfahren ein zweites, beratendes Gremium zu schaffen, das hat mit unserem Verständnis von Demokratie wenig zu tun. Deswegen kann ich auch das an der Stelle nicht unterstützen. Jetzt, das ist eigentlich somit das Interessanteste, der Oberbürgermeister hat ja gerade

so quasi diesen Dreiklang skizziert aus Informieren, Diskutieren und Agieren. Das Spannendste ist natürlich das Agieren. Jetzt haben wir hier die Einwohner-Petition und Frau Schmitz hat es ja völlig zu Recht angesprochen, dass ist das Petitionsrecht im Grundgesetz. Das gibt es in der hessischen Verfassung. Und es wurde jüngst eben auch klargestellt, dass das Petitionsrecht auch auf der kommunalen Ebene gilt. Ich habe mir jetzt die Frage gestellt, vielleicht gibt es da eine schlüssige Erklärung dafür, die ich nicht kenne. Und ich bin dankbar, wenn die nachgeliefert wird, welchen Zweck jetzt diese Einwohner-Petition verfolgen soll. Warum soll ich anstreben, wenn ich jetzt etwas in das Gremium bringen möchte, ein Quorum zu erreichen mit 50 Leuten, die sich auf die Straße stellen, Unterschriften sammeln, wenn ich es doch ohnehin als einzelne Petition hier in das Parlament bringen kann? Und als einzelne Petition genauso gehört werde, wie wenn ich jetzt mir die Arbeit mache und versuche, das Quorum für die Einwohner-Petition zu erreichen. Also nach meinem Verständnis ist der ganze Teil ab Absatz zwei, also diese eigentliche Einwohner-Petition absolut obsolet. Das brauchen wir nicht.

Ich verstehe es, dass man irgendwie versucht hat, ein Äquivalent zum Bürgerantrag zu schaffen, dass man nicht sagt, dass es komplett weggefallen ist, weil das jedenfalls damals das Herzstück der Bürgerbeteiligungssatzung war. Aber hier machen wir uns was vor, meiner Meinung nach. Diese Einwohner-Petition braucht es nicht. Wir haben das Petitionsrecht, das müssen wir auch nicht hier in die Einwohner-Beteiligungssatzung reinschreiben. Das gilt ohnehin. Und warum man jetzt hier ein Quorum erfüllen soll, das man eigentlich braucht, das erschließt sich mir an der Stelle nicht. Und ich bin froh, wenn ich hier vielleicht noch eine Erklärung bekommen könnte, auf die ich jetzt selbst noch nicht gekommen bin. Falls es dann diese Einwohner-Petition brauchen sollte und es eine schlüssige Erklärung gibt. Frau Schmitz nickt schon. Ich freue mich auf die Erklärung. Dann würde ich aber doch zumindest anregen, dass wir hier in die Bürgerbeteiligung, auch in diese verfahrensrechtliche Regelung aufnehmen, dass die Ortsbeiräte entsprechend beteiligt werden und würde auch schon hier an der Stelle den Änderungsantrag einbringen, unter § 10 Absatz 3 hinter Einwohner-Petitionen zu ergänzen ‚...und sieht die Ortsbeiräte im Fall der Zulässigkeit zur Beratung hinzu, sofern sich die Angelegenheit ausschließlich auf den Bereich eines Orts Bezirks bezieht.‘

Das als Änderungsantrag und das waren erst mal meine Anmerkungen und Nachfragen. Ich danke schon mal im Voraus für die Beantwortung. Danke.“

Ausschussvorsitzender: „Vielen Dank, Herr Kollege Erb. Kurze Frage Wie haben Sie den Änderungsantrag jetzt auf die Schnelle? So haben Sie auf Band. Gut, es haben auch alle verstanden, was beantragt wurde.“

Oberbürgermeister Becher: „Wir teilen uns das ein bisschen auf, Frau Schmitz und ich und sie würde mal beginnen damit, das ging ja vorne bei dem Begriff der Einwohnerschaft los. Wir arbeiten uns mal durch und kriegen ein Hinweis, wenn wir was vergessen.“

Frau Schmitz, Rechtsamt: „Ja, es ging ja vor allem um die Einwohnerschaft und die Frage: ‚Können Einwohner schon mitzählen, um dieses Quorum zu erreichen?‘ Was wir einmal ja haben bei der Einwohnerversammlung und einmal bei dem bei der Einwohner-Petition, wie Sie auch zurecht wieder gesagt haben, ist das Petitionsrecht ein

Grundrecht und auch ein jedermanns Recht. Das heißt, auch Geschäftsunfähige können Grundrechtsträger sein, wie auch bei Artikel zwei und eins Recht auf Leben, Gesundheit usw. bis zur beschränkten Geschäftsfähigkeit, das heißt in der Regel so bis sieben Jahre, wird es in der Regel so sein, dass das durch die Sorgeberechtigten wahrgenommen wird. Das ergibt sich aus dem Sorgerecht § 629 BGB. Ab sieben Jahre wird man wohl davon ausgehen können, dass das Kind selbst dieses Recht ausüben kann. Also gibt es ja auch eine Parallele zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz. In § 90 ist das auch so drin ‚Jedermanns-Recht‘. Und auch dort sagt die Rechtsprechung, dass jedermann weiß, dass das von den Eltern dann wahrgenommen werden kann als sorgeberechtigten Personen. Das war der Hintergrund dazu.“

Ausschussvorsitzender: *„Ja, bitte, Herr Oberbürgermeister.“*

Oberbürgermeister Becher: *„Ich würde gerne einen Aspekt ergänzen. Das Interessante, was dabei passiert, ist, dass Gruppen dazukommen, die vorher gar nicht bewusst ... (Zwischenruf), aber weiß ich nicht, ich kenne die Debatte dazu gar nicht, jedenfalls nicht vorgekommen sind die aber bei der Frage, welche Diskussion, welche Beteiligungs-Diskussion wollen wir haben? Mit reingekommen sind: Also wir haben jetzt Hauptwohnsitz und Neben-Wohnsitz, Wir haben nicht wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger in dieser Stadt, die aber trotzdem sozusagen am Gemeinwesen partizipieren an dieser Stelle auch Bürgerinnen und Bürger sind, deren Meinung, Perspektiven, Interessen in unserer Politik vorkommen sollen. Die haben wir dabei. Was Sie ansprechen, ist ja der schmale Grat des missbräuchlichen Umgangs mit Säuglingen, die dann sozusagen zu, ich glaube, da müssen wir so ein bisschen gucken, in welchem Korridor von Wahrscheinlichkeiten wir uns bewegen. Tatsächlich glaube ich aber auch, dass Kinder unter sieben Jahre noch mal eine interessante Zielgruppe sind, die dann auch vorkommen kann, wo ich nicht den Eindruck hätte, wir wären jetzt sozusagen in einem Bereich, der eigentlich nicht abgedeckt sein sollte. Ich würde gerne weitermachen bei dem § 7, von dem Sie sagen, dass es sozusagen widerspricht, nach ihrem Verständnis, komplett Ihrem Demokratieverständnis. Ich glaube, so zugespitzt habe ich es verstanden. Auch hier möchte ich erinnern. Es geht ja nicht um Einwohner-Räte, die Entscheidungen treffen in Ablösung dessen, was wir hier parlamentarisch organisieren. Ich nehme noch mal diesen Dreischritt: Es geht um informieren, diskutieren und agieren. Und wir haben gerade an dem Thema Einwohner-Räte die Möglichkeit, in Information und Diskussion zu kommen. Ich glaube, es sind diese beiden Bereiche und ich wäre weit davon entfernt, diese beiden Bereiche jenseits von demokratischen Diskursen zu beschreiben, sondern ich glaube, sie zu organisieren ist Teil von demokratischer Kultur und nicht nur die Frage von legitimierten, gewählten und dann abstimmungs- und durchsetzungsfähigen Räten oder was auch immer. Von daher ist das schon, finde ich, sozusagen eine eigene Gattung der Demokratie Kultur, die hier ihren Platz findet. Was ich hilfreich finde, jetzt muss ich noch mal gucken, § 9. Doch, natürlich, an der Einwohnerversammlung haben Sie ja gesagt, die setzen sie dann aus, wenn ich es richtig verstanden habe, oder? Nein. Okay. Gut.*

Dann also bei der Petition. Ja, ich habe vorhin davon gesprochen, dass es um ein Instrument geht, was politische Verbindlichkeit herstellt. Tatsächlich ist eine Petition, die ein Quorum hat, und ich gehe wieder auf den Dreischritt zurück, sozusagen zwei Vorläufer hat. Eine Petition heißt, ich muss informieren. Ich habe eine Diskussion, um zu den Unterschriften zu kommen für das Quorum. Und ich veranlasse dann etwas, was

ein Agieren verlangt. Denn die Stadtverordnetenversammlung muss sich dazu verhalten. Und bei aller Freiheit, sich so oder so zu verhalten, darum ging es ja. Das war ja das, was angemahnt war, ist es natürlich sozusagen noch mal mit einer höheren politischen Verbindlichkeit verbunden, auf so etwas zu reagieren. Und ich sage so eine Satzung zu verabschieden, ist ja auch ein politisches Bekenntnis, dass man diesen Vorgang will. Und man wird ihn nicht dadurch wollen, dass man nachher sagt, es ist uns egal, ob das sozusagen jetzt Unterschriften hat oder nicht. Also die Frage, wie sich eine Stadtverordnetenversammlung nachher damit auseinandersetzt, finde ich, ist schon noch mal in einen anderen Kontext gerückt. Deswegen ist dieses Verfahren des Umgangs mit Petitionen schon noch mal ein Instrument, was eine besondere Qualität hat.“

Ausschussvorsitzender: „Bitte, Frau Schmitz.“

Frau Schmitz, Rechtsamt: „Sie sind nur auf den § 3 ‚Vorhaben-Liste‘ eingegangen und haben gefragt, warum wir den Absatz vier angepasst haben. Das hatte rein praktische Gründe, weil man natürlich auf eine DIN A4 Seite ganz eng und ganz klein schreiben kann und ganz viel draufpacken kann. Sondern uns ging es eher um die Übersichtlichkeit insgesamt, aber nicht darum, jetzt diese an der DIN A4 Seite zu hängen. Und deshalb haben wir das angepasst.“

Ausschussvorsitzender: „Vielen Dank, Herr Oberbürgermeister.“

Oberbürgermeister Becher: „Die ist ja weiter drin, sozusagen. Nur nicht mit einer zeitlichen Frist, aber mit einer. Also das ist in der Regelmäßigkeit überführt worden. Was da eine Frist hatte, ist ja nicht rausgefallen. Auch da ist sozusagen die Freiheit die Frage ‚Welche verbindlichen Verpflichtungen sind damit verbunden?‘ oder ‚welche klaren politischen Bekenntnisse?‘, dass man und da muss man auch Rechenschaft darüber ablegen, dass das dann auch regelmäßig geschieht. Das ist geregelt, aber es ist oder es ist drin, aber nicht sozusagen die enge Fristsetzung. Ich wollte noch ergänzen; der Punkt Ortsbeiräte war noch, ob man Anträge in die Enge oder in die Zuspitzung, wie immer man es nennen will, der Ortsbezirke sinnvoll führen kann oder nicht, müsste ich noch mal drüber nachdenken. Ich befürchte, dass das bei der Petition so einfach nicht möglich ist. Aber die Intention, sage ich ja. An den bestimmten Stellen, an denen Ortsbeiräte diese Perspektive einnehmen, ist schon an anderer Stelle dokumentiert. (?) Wir müssen hier noch mal, müsste ich mir noch mal Rat einholen.“

Ausschussvorsitzender: „Frau Schmitz.“

Frau Schmitz, Rechtsamt: „Soll ich gerade zu dem Punkt noch was sagen? Wir hatten ja eben schon gesagt, die Stadtverordnetenversammlung kann sich selbst Regelungen und Verfahrensregeln geben, wie sie mit den Petitionen umgeht. Das gilt natürlich erst mal für die Stadtverordnetenversammlung und nicht für den Ortsbeirat. Den Ortsbeirat haben wir insofern ja eingebaut, als dass man auch Anträge oder Petitionen, wenn der Ortsbeirat betroffen ist, gesondert machen kann und dann auch ein geringeres Quorum hat, so dass praktisch die Ortsbeiräte da auch berücksichtigt sind.“

Ausschussvorsitzender: „Vielen Dank. War das jetzt von Ihnen alles soweit? Herr Kollege Erb hatte noch eine Rückfrage Nachfrage dazu. Gut.“

Stv. Erb, FDP-Fraktion: „Also einmal würde es mich natürlich trotzdem freuen, wenn man gerade bei der Petition dann auch noch mal die Ortsbeiräte mit rein nimmt. Ich wüsste auch nicht, was dagegenspricht, die einfach beratend hinzuzuziehen und sie einzubinden, wenn es sich tatsächlich auf den Ortsbezirk beschränkt. Und dann noch eine Frage zur Einwohner-Petition, ich habe immer noch nicht verstanden, was uns dieses Quorum bringt. Vielleicht stehe ich da auf dem Schlauch. Aber angenommen ich stelle mich auf den Weg und will eine ein Einwohner-Petition machen und auf Teufel komm raus kriege ich nur 49 Unterschriften und die 50 fehlt mir, dann ist mir das egal. Dann mache ich nämlich 49 einzeln Petitionen, die dann hier hergehen und habe dann das Gleiche erreicht wie bei der Einwohner-Petition. Also es erschließt sich mir nicht, warum wir diese Regelung überhaupt brauchen und nicht einfach bei dem ganz normalen Petitionsrecht bleiben können.“

Frau Schmitz, Rechtsamt: „Würde ich gerne noch mal erläutern. Wir haben ja hier die Besonderheit, dass sie sich nur auf Einwohner bezieht. Eine Petition kann jeder machen. Das müssen nicht Einwohner der Stadt Gießen sein, sondern wir wollten ja ein Instrument haben, was alle Einwohner in Gießen nutzen können. Es gibt in verschiedenen Regelungen auf Bundesebene oder auf Landesebene besondere Regelungen für Massen-Petitionen. Und das ist eben so, dass wir gesagt haben, die normalen Petitionen werden ja nur im Ausschuss behandelt, aber die wesentlichen Dinge nämlich wesentlich ist, denke ich schon, wenn man sagen kann, dass 1 Prozent der Einwohnerschaft dahinter steht, soll in der Stadtverordnetenversammlung selbst behandelt werden. Und das ist der Unterschied. Also zum einen eine Regelung für die Einwohner und eine Regelung, dass man sofort in der Stadtverordnetenversammlung, dass das Verfahren dorthin geleitet wird, wo da darüber diskutiert wird oder behandelt.“

Ausschussvorsitzender: „Vielen Dank, Herr Kollege Nübel.“

Stv. Nübel, SPD-Fraktion: „Ja, vielen Dank, Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich möchte mal ganz kurz ausholen. 2015 hat Gießen Pionierarbeit in Sachen Bürgerbeteiligung geleistet mit der ersten Bürgerbeteiligung im Lande Hessen. Und ich bin wirklich froh und glücklich, dass es jetzt gelungen ist, im Jahr 2023, nach diesem niederschmetternden VGH Urteil, das wir ja in aller Ausführlichkeit hier auch schon diskutiert haben, wie das an manchen Stellen auch einzuschätzen ist, dass wir es geschafft haben, jetzt daraus eine Einwohnerbeteiligungs-Satzung zu machen. Das ist echt ein großer Erfolg.“

Jetzt gehen wir wieder voran in Hessen mit einer möglichst rechtssicheren Satzung zur Beteiligung der Einwohnerschaft. Und ich möchte an dieser Stelle ganz herzlich dem Team um Oberbürgermeister Becher gratulieren, auch Frau Schmitz und Herr Bassemir zu diesem starken Erfolg auch der Verhandlungen, die da geführt wurden mit dem Land Hessen, und dass wir jetzt hier ein Ergebnis haben, mit dem wir die breite Einwohnerschaft und das will ich noch mal betonen, das ist ja wirklich jetzt eine Ausdehnung dieser Satzung, die Einwohnerschaft zu beteiligen. Und Herr Erb, an der Stelle habe ich mich schon gewundert über Ihren Einwand, denn es war doch immer die FDP, die Kinder und Jugendbeteiligung hier im Parlament nach vorne stellen wollte und der Koalition vorgeworfen hat, dass sie hier zu wenig tun würde. Jetzt schaffen wir ein Instrument, dass gleichberechtigt allen Einwohnern ermöglicht, hier entsprechend

sich zu beteiligen, zu informieren. Und das finde ich ein richtig starkes Instrument, das glaube ich, auch hessenweit Schule machen wird. Und damit ist die Satzung nicht einfach nur gerettet, sondern wir haben eine ganz neue verfasste Form der Einwohner-Beteiligung.

Und zur Einwohner-Petition hat ja Frau Schmitz eben schon ausgeführt. Wenn Sie mal schauen in §§ 33 und 34 unserer GO werden Sie sehen, dass die einfache Petition eben nur im Ausschuss behandelt wird und wir hier natürlich noch mal eine ganz andere Wahrnehmung haben werden. Wenn die Einführung einer Petition, dann auch getragen von diesem Quorum hier in der Stadtverordnetenversammlung diskutiert wird. Und ich weiß auch gar nicht, warum Sie das jetzt kleinreden wollen. Wir haben doch schon die Beispiele hier gehabt über die bisherige Bürgerbeteiligungssatzung, diese Anträge, ursprüngliche Intention der Bürgerbeteiligungssatzung war ja immer, dass man über das Petitionsrecht kommt. Jetzt haben wir es nur noch mal hingeschrieben, jetzt haben wir es quasi nur noch mal ausdiskutiert mit dem Land Hessen. Jetzt hat es eben Hand und Fuß und wir haben es noch ausgedehnt auf die gesamte Einwohnerschaft. So, und wir haben doch gemerkt, was es für weitreichende Konsequenzen haben kann, so einen von der breiten Bürgerschaft getragenen und von diesem Quorum, dass ein Antrag, der dieses Quorum überstanden hat. Wenn das dann hier ins Parlament getragen wird und diskutiert wird, was hatten wir für ausführliche Debatten hier zum Thema Klimaneutralität 2035, zum Verkehrsversuch und was haben wir daraus für weitreichende Beschlüsse gefasst?

Also insofern finde ich es jetzt etwas merkwürdig, das kleinzureden, weil wir haben quasi schon den Praxisbeweis. Und noch mal, ich bin wirklich froh und glücklich, dass das gelungen ist. Und an der Stelle vielleicht auch noch mal ein Satz, weil mir das auch wieder hier so ein bisschen so vorkam, als würde die Einwohner-Beteiligungssatzung erneut missverstanden. Es geht nicht darum, die repräsentative Demokratie zu untergraben. Es geht um Beteiligung und Information. Und am Ende entscheidet immer, das war vorher so, dass es jetzt so entscheidet, immer die Stadtverordnetenversammlung. Und das kann und soll auch in einer repräsentativen Demokratie gar nicht anders sein.“

Ausschussvorsitzender: „Vielen Dank, Herr Kollege Hiestermann.“

Stv. Hiestermann, Fraktion Gigg+Volt: „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Zunächst mal habe ich mich jetzt mit beiden Fingern melden müssen, mit beiden Händen, um einen Antrag zur Geschäftsordnung dahingehend zu stellen, dass ich darum bitte, die Ausführungen des Oberbürgermeisters und auch von Frau Schmitz zu protokollieren. Einfach damit ich es nachlesen kann, weil da ist eine Menge an Informationen, die ich dann gerne noch mal nacharbeiten möchte. Und ich denke, es hilft uns allen weiter, wenn das dokumentiert ist.“

Ansonsten ja auch von meiner Seite aus ein paar Anmerkungen zu der uns vorliegenden Satzung. Es wird Sie nicht wundern, dass ich grundsätzlich natürlich das sehr begrüße, dass wir jetzt einen neuen Rahmen schaffen werden, der die Bürgerbeteiligung oder die Beteiligung dann auch zukünftig wieder ermöglicht.

Nachdem wir jetzt über ein Jahr lang mehr oder weniger eine gewisse Pause hatten oder zumindest eine gewisse rechtliche Unsicherheit, was ich mir jetzt erstmal so ganz generell gewünscht hätte, wäre vielleicht noch ein anderer Anspruch gewesen an die Vorlage, die wir heute haben. Nämlich, ich hätte mir schon auch vorstellen können oder hätte ich mir das auch gewünscht, dass wir die Überarbeitung der Satzung zum

Anlass nehmen, auch einfach mal die letzten Jahre, auch die Erfahrungen der letzten Jahre noch mal Revue passieren zu lassen, zu gucken, was haben wir daraus gelernt, was können wir vielleicht besser machen, was haben vielleicht auch andere Kommunen wie Dresden oder andere Städte, die ebenfalls eine Bürgerbeteiligungssatzung haben? Was haben die vielleicht gut gemacht, was haben die noch für Erweiterungen, die wir mit aufnehmen können? Und ich hätte mir darüber hinaus dann auch gewünscht, dass wir vielleicht eine Möglichkeit geschaffen hätten, vor dieser heutigen Sitzung noch mal in einem informellen Rahmen einfach ein paar Dinge zu besprechen, weil ich glaube, es sind einfach noch eine ganze Reihe an Aspekten, die zu diskutieren sind. Und so eine vorgeschaltete Runde hätte dazu beigetragen, das eine oder andere noch mal vielleicht auch ein bisschen geradezurücken oder vielleicht auch aufzugreifen, was jetzt an Themen kommt. Also das ist erst mal so ein bisschen meine Meinung. Meine Bemerkungen zu dem Prozess. Aber grundsätzlich natürlich, wie gesagt, begrüßen wir das natürlich sehr, dass wir jetzt hier einen deutlichen Schritt weiter gehen werden. Ich mache das jetzt mal wieder, Herr Erb, und gehe mal das Paragraf für Paragraf durch. Ich würde ganz gerne oder wir würden ganz gerne das Thema, also die Ziele der Satzung, noch unter § 1 ergänzen.

Also für uns wäre es wichtig, dass wir auch das Thema Stärkung der Identifikation mit unserer Stadt aufgreifen. Weil das ist für mich auch ein ganz wesentliches Ziel, dass Menschen, die sich einbringen können, die sich beteiligen können an Prozessen, dann einfach auch eine Identifikation mit unserer Stadt dadurch wachsen lassen. Und ich, wir würden ganz gerne das positive Umfeld für Investitionen insofern ein bisschen oder denen ein bisschen eine Richtung geben, indem wir sagen, ein positives Umfeld für ihr Umfeld, für Investitionen in eine zukunftsfähige, moderne, klimaneutrale und soziale Stadtentwicklung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das würde das Ganze ein bisschen dem Ganzen noch ein bisschen Fleisch in den Knochen geben bei den Vorhaben.

Laut § 2 würden wir gerne die Planung im Bereich der Energieerzeugung bzw. Bereitstellung ergänzen als Entscheidungen, die entsprechend einzubeziehen sind. Eine Frage, die ich jetzt nicht beantworten kann, aber die Sie vielleicht mir beantworten können, inwieweit diese Vorhaben dann auch im § 2 auch die städtischen Eigenbetriebe mitberücksichtigen oder wie man die per se mit einbeziehen kann, oder ob die sozusagen aus welchen rechtlichen Gründen auch immer dann nicht mitberücksichtigt werden. Gut, dann haben wir § 3 Absatz 2. da würden wir gerne, also da geht es darum, was in der Liste enthalten ist, auch eine Einschätzung zu den Klimafolgen, zu den Kosten sowie zum Zeitplan der Umsetzung des Vorhabens stehen haben. Und zwar jetzt nicht in genauen, ich Hinterkommastellen, sondern ich meine, wir haben bei vielen Dingen wo das relevant ist, also bei Plänen usw., da haben wir ja schon über die aus Ausführungen des Stadtplanungsamts Entsprechendes vorliegen zu den Klimafolgen.

Die Kosten könnten wir uns entsprechend auch in einer groben Einteilung vorstellen, sodass es nicht wie gesagt, nicht darum geht zu sagen, es kostet jetzt 325.407,10 €, sondern dass man einfach eine grobe Einteilung gibt zur Orientierung und wie gesagt auch entsprechend zur Umsetzung des Vorhabens. Beim Satz 3 jetzt muss ich selbst gucken. Zu viele Sachen.

Genau da haben wir das; Drei ist die Information, sollen so frühzeitig eingestellt werden, dass Anregungen und Kritik auch berücksichtigt werden können. Ich meine, das ist ja im Prinzip der zweite Teil, also der zweite Halbsatz ist ja im Prinzip eine

Selbstverständlichkeit, weil sonst wäre das ja sehr wenig sinnvoll, wenn wir die Information einstellen und keine Anregung und Kritik mehr berücksichtigt werden könnten. In der in der Bürgerbeteiligung der Stadt Dresden ist das so formuliert, dass davon die Rede ist, dass in der Regel drei Monate vor der ersten Befassung in einem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Ich würde einfach auch dafür plädieren, so was mit aufzunehmen. Wie gesagt, den zweiten Halbsatz zu streichen und dann entsprechend das zu ergänzen mit den drei Monaten, dass wir einfach einen gewissen zeitlichen Vorlauf haben. Beim Satz 5, wir sind immer noch beim § 3, würden wir einen Ergänzungsantrag formulieren, dass der da lautet: ‚Darüber hinaus nutzt die Stadt ihre Newsletter, das heißt den STANDARD Newsletter, den Bürgerbeteiligung Newsletter oder dann einmal über Beteiligungs-Newsletter, Ihre Social Media Kanäle sowie sonstige Ihr zur Verfügung stehende öffentlichkeitswirksame Optionen, um auf die Vorhabenliste, auf die neuen, insbesondere auf die neuen Vorhaben aufmerksam zu machen.‘ Also einfach auch das ist wichtig, dass es da Impulse gibt, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt das mitbekommen und einfach hier das auch festhalten, dass das quasi dann die Aufgabe der Stadt wird, diese Vorhaben auch möglichst gut bekannt zu machen. Beim § 4 geht es um die Akten, also um die Einsichtsrechte. Da ist einfach nur noch meine Nachfrage, dass ich das richtig verstanden habe, solange ein Vorhaben auf der Liste steht, besteht die Akteneinsicht einzig zu Recht. Ja, das habe ich nicht verstanden. Also auch vor dem Hintergrund, dass wir da schon andere Erfahrungen gesammelt haben, möchte ich das einfach an der Stelle nochmal noch mal einfach klar artikuliert wissen. Und vielleicht auch an der Stelle noch mal eine Frage, wann und von wem ein Vorhaben von der Liste genommen wird. Da ist mir das auch aus der Satzung heraus nicht klar, inwieweit das sozusagen oder wer das dann durchführt. Wir sind bei dem bei dem § 4 Satz 1 und 2. Da halten wir die Formulierung hinsichtlich Vorhaben auch ohne Bezug. Einfach ein bisschen, würde ich sagen mit oder und ohne Bezug auf die Vorhaben, weil die anderen die Dinge, die dann kommen, sprich Einwohner, Fragestunde, Vorhaben, begleitende Anwohner beteiligen etc. pp. Die gelten ja für beide und deswegen sind wir da drüber gestolpert über diese Formulierung auch ohne Bezug auf die Vorkommnisse, so als wäre das sozusagen nur die Vorhaben, auch ohne Bezug. Aber dieses auch ist ein bisschen missverständlich.“

Ausschussvorsitzender: „Lassen Sie bitte einen Kollegen fertig ausführen.“

Ausschussvorsitzender: „Ich habe es allgemein gesagt. Ich habe niemanden angeschaut. Gut.“

Stv. Hiestermann, Fraktion Gigg+Volt: „Nein, ich habe nur nachgedacht, dass ich verstanden habe. Beim § 6 geht es darum, dass die Akteneinsicht verweigert werden kann. Da ist meine Frage nochmal an die Frau Schmitz, inwieweit man das Verweigern ersetzen kann durch einschränken. Weil es kann natürlich möglich sein, dass bestimmte Daten oder bestimmte Informationen aus datenschutzrechtlichen Gründen zum Beispiel problematisch sind. Besteht ja durchaus die Möglichkeit, auch problematische Passagen zu schwärzen. Und deswegen wäre das dann für mich keine Verweigerung, sondern eine Einschränkung. Also das, wie gesagt, das wäre meine Frage an der Stelle beim § 7.“

Im Prinzip, wenn wir das nicht falsch verstanden haben, ist es ja die Vorhaben

begleitende Einwohner-Beteiligung. Es sind ja eigentlich bis dato ausschließlich die Konstellation Einwohner-Räte. Das heißt, eigentlich könnte der ganze Absatz dann auch auf die Einwohner-Räte bezogen werden. Und ich komme langsam zum Ende. Bei den Ortsbeiräten. In § 5, § 9 haben wir das Quorum mit den 50 Personen. Da ist jetzt meine Frage: Sind diese 50 Personen dann aus den Ortsteilen? Weil das steht hier explizit nicht drin. Das wäre vielleicht eine Ergänzung, dass die aus dem Ortsteil kommen. Man kann sich vorstellen, dass man kein Votum kriegt aus der Stadt, mit einer Unterstützung, dass wir klar sagen, es müsste jemand aus dem Ortsteil sein in dem Fall. So und dann als allerletzte Anmerkung zum § 11, weil das natürlich jetzt auch eine Sache ist, die ja nicht ganz unproblematisch ist, wenn wir so explizit bei den Befragungen auf die Sicherung von Repräsentativität der Umfrage abzielen. Also eine Repräsentativität der Umfrage bedeutet dann, dass wir tatsächlich auch alle Teilgruppen der Bevölkerung in einer Umfrage abbilden. Das wird natürlich, das bezieht sich, insbesondere, wenn wir von Einwohner und Einwohnerinnen sprechen, sprich bezieht sich natürlich dann auch auf das Thema Jugendliche und Kinder, was bei den Befragungen nicht unproblematisch ist. Und es bezieht sich auch auf das Thema Ausländerinnen und Ausländer. Auch das ist in der tatsächlich konkreten Umsetzung der Befragung sehr, sehr schwierig sicherzustellen. Also von daher würde ich diese repräsentative Repräsentativität hier so nicht in den Vordergrund stellen, sondern ich würde von aussagekräftig aussagekräftigen Ergebnissen sprechen. Alles andere ist methodisches Feintuning, was man dann mit denjenigen, die eine solche Befragung umsetzen, dann auch entsprechend sicherstellen muss. Aber wenn wir sagen, die Repräsentativität ist zu sichern, ist das eine sehr, sehr hohe Hürde, die eigentlich nur gerissen werden kann an der Stelle. So, das war eigentlich meine Anmerkung.“

Ausschussvorsitzender: *„Vielen Dank. Bevor ich jetzt das Wort an den Magistrat weitergebe; bei diesem Wortbeitrag wurden jetzt Anregungen geben. Dann wurde plädiert, einzelne Begriffe zuzufügen. Dann wurde ein Ergänzungs-Antrag irgendwo mal so angedeutet, dann wurden Fragen gestellt. Ich glaube, wir haben jetzt alle ein bisschen den Faden verloren. Das war das, was Kollege Nübel angedeutet hat. War das jetzt ein großer Änderungsantrag mit Fragen ergänzt, dann müsste man dazu normal standardmäßig einen Änderungsantrag formulieren und ich schlage jetzt mal vor, für die rationelle Abwicklung und wenn diese Punkte eingebracht werden sollen, bis zur Stadtverordnetenversammlung einen Änderungsantrag zu formulieren, wo diese Punkte alle drin sind. Alle Fraktionen können sich dann damit befassen und sich entsprechend dazu verhalten, weil ich glaube, das kriegen wir jetzt hier auch nicht raus gebastelt, welche Worte wo noch rein sollen und es sind ja viele Ideen dabei. So, jetzt hat sich der Magistrat gemeldet. Der Oberbürgermeister. Ja.“*

Oberbürgermeister Becher: *„Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. ich will zuerst auf das Thema Debatte eingehen. Im Vorfeld wird sich auch gleich noch erschließen, warum das jetzt nicht eine mehrmonatige Debatte hier ist. Weil die sozusagen das, was Sie gerade getan haben, noch mehr vertieft hätte und dem Arbeitsauftrag nicht mehr entspricht. Aber wir haben tatsächlich versucht, es einzuspeisen. Deswegen sind ja auch aus der Debatte heraus und schon da hatten wir ein bisschen wahrgenommen, zwei Änderungen jenseits dessen, was beanstandet wurde, hineingekommen mit den Bürgerrechten und mit dem Vertreter Begehren. Das heißt, es gibt zwei Punkte, die wir auch ausgewiesen haben, die neu drin sind für*

das andere. Deswegen bin ich auch gar nicht versucht, jetzt im Einzelnen darauf zu reagieren, obwohl ich mir vorstellen kann, dass an einzelnen Punkten das vielleicht spannend und interessant wäre. Ich möchte aber die Aufgabenstellung noch mal vorlesen, die uns gegeben war. Die heißt, der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung einen Entwurf für eine Änderungs-Satzung vorzulegen, in der die beanstandeten Regelungen inhaltlich in der Weise abgeändert werden, dass den mit den Anordnungen des Regierungspräsidiums Gießen erhobenen inhaltlichen Beanstandungen Rechnung getragen wird. Das war der Arbeitsauftrag. Alles, was wir sozusagen neu erfinden, schafft ein neues Produkt, was völlig neu beklagt, beurteilt, begutachtet werden kann. Der Arbeitsauftrag jetzt war, auf die Beanstandung zu reagieren und sie so anzubieten, zu heilen, dass die Satzung rechtskonform wird. Das erklärt, warum wir nicht und wir haben viele Stellen gefunden, die wir heute anders schreiben würden. Wir haben einiges gefunden, wo wir Dinge neu sortieren würden, weil es uns noch mal anders plausibel ist, Aber haben versucht, eine maximale Synchronität zu belassen, um genau diesem Auftrag und auch dem Ansinnen, dass wir eine Änderung Satzung für eine beanstandete Satzung anbieten wollen. Und trotzdem, und das möchte ich dann doch noch mal betonen, und trotzdem glaube ich, wie es der Stadtverordnete beschrieben hat, ist es in diesem eher technischen Verfahren gelungen, eine qualitative Weiterentwicklung auch noch vorzunehmen in dem Rahmen, in dem das möglich ist. Aber das heißt nicht, dass die Tür offen war und ist. So sehe ich es nach wie vor, es noch mal ganz neu zu erfinden, obwohl man das sicherlich heute, wenn man es tun würde, anders tun würde. Das ist das, was ich in diesen Monaten gelernt habe. Aber weiß ich nicht, ob Sie an dieser Stelle noch rechtliche Aspekte mit einbringen wollen dürfen?“

Ausschussvorsitzender: „Gut, okay. Also dann noch mal mein Vorschlag, was Änderungen oder Ergänzungs-Vorschläge betrifft, damit die alle auch, also, damit hier nichts verloren geht, alles noch mal bitte schriftlich formulieren, dass sie noch berücksichtigt werden können, um den Fraktionen rechtzeitig zuzustellen. Dann kann sich die Stadtverordnetenversammlung damit auch noch mal genau beschäftigen. Herr Kollege Möller hat sich gemeldet.“

Stv. Möller, CDU-Fraktion: „Meine Damen und Herren, ich möchte jetzt nicht die alten Debatten wieder aufmachen, die haben wir alle ausführlich genossen in den letzten Jahren. Aber wir stellen ein paar Sachen schon fest, die ich ganz gern erwähnen möchte. Zum einen ist natürlich prinzipiell zu begrüßen, dass mit der neuen Version dieser Satzung viele, viele Kritikpunkte in der Vergangenheit auch von unserer Seite in die Waagschale geworfen wurden, vor allem juristische Natur waren, jetzt eingearbeitet wurden und im Endeffekt sagen könnten, haben wir recht gehabt, hilft aber der Sache nichts.

Also wir sind froh, dass das jetzt wahrscheinlich eine Version ist, die auch rechtskonform ist, wenngleich der Alltag zeigen wird, ob wir nicht in Bereichen Informationsmöglichkeiten mit vorhandenen Rechtslagen, Informationsfreiheitsgesetz oder Ausschuss, Beteiligung bei den Ausschüssen oder Offenlegung bei Verfahren nicht was Vergleichbares schon haben, das wird sich herausstellen.

Wir sehen, dass die Mängel beseitigt sind, dass unsere Kritikpunkte aufgegriffen wurden, dass die Rechtslage im Land im Prinzip aufgegriffen wurde. Und deshalb werden wir uns heute dieser Stimme enthalten. Lasst uns mal ausprobieren, ob das in Zukunft mehr in Anspruch genommen wird als in der Vergangenheit. Bisher war es ja

eher überschaubar. Das Instrument war da hochgelobt und gepriesen, aber kaum genutzt. Jetzt ist es auch noch rechtskonform. Vielleicht wird es ja künftig mehr angenommen und dann können wir beizeiten darüber reden, ob es tatsächlich der große Wurf ist, wie Einzelne im Hause das hier verkaufen wollen.“

Ausschussvorsitzender: „Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Dann habe ich noch mal Herrn Hiestermann.“

Stv. Hiestermann, Fraktion Gigg+Volt: „Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zunächst einmal Herr Becher. Vielen Dank für die Erläuterungen. Sehe ich ein, haben Sie Recht. Ich habe die Aufgabenstellung soweit verstanden, habe nicht noch mal nachgelesen. Sorry dafür. Ich werde die Sachen, die wir jetzt an Änderungen sozusagen auch in dem Rahmen noch als sinnvoll erachten, dann entsprechend aufbereiten und für die Stadtverordnetenversammlung natürlich dann vor Ort zur Verfügung stellen. Eine inhaltliche Frage jetzt noch an die Frau Schmitz; Dieses Thema Akteneinsicht einschränken bzw. wie heißt es in der Praxis? Das heißt hier Akteneinsicht, was nach § 6 die Akteneinsicht verweigern? Genau. Also ist das sozusagen eine Möglichkeit, die man dann auch als Änderungsantrag formulieren kann, dass wir von einer eingeschränkten Akteneinsicht sprechen? Oder ist das einfach auf der Stelle rechtlich nicht möglich?“

Frau Schmitz, Rechtsamt: „Und das ist deshalb auch nicht immer möglich, weil ja auch Rückschlüsse auf die Personen möglich sind und in gewissen Dingen eben auch kein Recht auf Akteneinsicht besteht. Und das war auch noch mal in der Diskussion wichtig mit dem Innenministerium. Also das war auch ein wichtiger Punkt, dass wir Akteneinsicht zu Recht nicht erweitern können über das gesetzlich Zulässige hinaus.“

Beratungsergebnis:

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion wird mehrheitlich abgelehnt (JA: FDP, FW; NEIN: GR, SPD, LINKE; StE: CDU, AfD, G+V)

Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt JA: GR, SPD, LINKE; NEIN: FDP; StE: CDU, G+V, FW, AfD).

**7. Außenstelle Grundschule Weiße Schule Wieseck; STV/1295/2023
hier: Anmietung eines Gebäudes als einzügige Außenstelle
der Grundschule Weiße Schule Wieseck
- Antrag des Magistrats vom 23.01.2023 -**

Antrag:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Weiße Schule in Wieseck aufgrund der Schüler:innenzahlentwicklung im Schulbezirk mit hoher Wahrscheinlichkeit ab Schuljahr 2024/2025 in weiteren Jahrgängen vierzünftig organisiert werden muss. Am Standort der Schule gibt es keine Erweiterungsflächen mehr, sodass eine einzügige Außenstelle an anderem Ort im Schulbezirk errichtet werden muss.“

2. Nach Abschluss der Standortsuche und der Bewertung der unterschiedlichen Möglichkeiten soll die Außenstelle der Weißen Schule Wieseck im Mietmodell mit Kaufoption auf einem noch zu vermessenden Teil des Grundstücks 134/5 in der Gemeinde Wieseck Flur 2 (Kiesweg) von der Fa. WFF Immobilien Gießen GmbH & Co. KG zum Schuljahr 2024/2025 angemietet werden. Hierbei handelt es sich um ein Schulgebäude in Holzbauweise sowie ein als Schul- und Spielhof taugliches Außengelände. Beides wird entsprechend des zwischen allen Beteiligten abgestimmten Raum- und Nutzungskonzeptes errichtet.
3. Dazu wird der Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. WFF Immobilien Gießen GmbH & Co. KG mit folgenden Eckpunkten beauftragt:
 - Fertigstellung Sommer 2024
 - Monatliche Miete: ca. 34.500 € (Gebäude, Schul- und Spielhof, Parkplätze) zuzüglich Nebenkosten
 - Laufzeit des Mietvertrages: 15 Jahre, eine Verlängerung ist möglich
 - Kündigungsfrist: 15 Monate
 - Kaufoption
4. Die Auswirkungen der Mietzahlungen auf die künftigen Haushaltsjahre werden zur Kenntnis genommen.“

An der Aussprache beteiligen sich **Stadträtin Eibelshäuser** sowie die **Stadtverordnete Helmchen** und **Möller**.

Beratungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt (JA: GR, CDU, SPD, LINKE, FDP, FW, AfD; StE: G+V).

8. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 10 - Erwerb von bewegl. Sachen Gesamtverwaltung - Antrag des Magistrats vom 24.11.2022 - **STV/1229/2022**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101250300/Invest.-Nr.: 102009001 - Erwerb von bewegl. Sachen Gesamtverwaltung - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

85.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 83.500,00 €.

Deckung aus Kostenträger 0101250300/Invest.-Nr.: 102022001 - Erwerb bewegliche Sachen Blecher-Gebäude -.“

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

9. **Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 23 - Forstwirtschaft BgA - Antrag des Magistrats vom 24.11.2022 -** **STV/1230/2022**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 13706020200 - Forstwirtschaft BgA - wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von

55.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 231.680,00 €.

Deckung aus Kostenträger 1682010100 - Finanzwirtschaft allg., Deckungsreserve -.“

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

10. **Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 65 - Weiterführung Errichtung (einer) Mediathek LLG - Antrag des Magistrats vom 30.11.2022 -** **STV/1236/2022**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652021003 - Weiterführung Errichtung (einer) Mediathek LLG - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

200.000,00 €

genehmigt.

Deckung aus Kostenträger	
0101100300/Invest.-Nr.: 652020012	
- Sporthalle Liebigschule -	100.000,00 €
0101100300/Invest.-Nr.: 652022002	
- Errichtung von stationären RLT-Anlagen in städtischen Liegenschaften -	<u>100.000,00 €</u>
	<u>200.000,00 €</u> “

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

11. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 65 - Neustrukturierung, Sanierung und Erweiterung Gesamtschule Gießen Ost - Antrag des Magistrats vom 06.12.2022 - **STV/1243/2022**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652017010 - Neustrukturierung, Sanierung und Erweiterung Gesamtschule Gießen Ost wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

237.000,00 €

genehmigt.

Deckung aus

Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652021007 - Modernisierung Sporthalle Gießen Ost -	130.000,00 €
Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652018011 - Erweiterung der städt. Sirenenanlagen -	45.000,00 €
Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652021001 - Bauliche Maßnahmen Klimaneutralität Stadt Gießen -	37.000,00 €
Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652020004 - Umbau/Erweiterung FFW Kleinlinden -	<u>25.000,00 €</u>
	237.000,00 €“

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

12. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 10 - Gebäudebetreuung - Antrag des Magistrats vom 13.12.2022 - **STV/1262/2022**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101250400 - Gebäudebetreuung - wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von

170.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 1.790.050,00 €.

Deckung aus

Kostenträger 0101160300 - Personalkostenbewirtschaftung, Personalaufwand	170.000,00 €.“
--	----------------

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

- 13. Sozialer Wohnungsbau - Bewilligung eines Darlehens für den Neubau von 12 Wohneinheiten in Gießen, Aubach 36 - Änderung der Zinskonditionen - Antrag des Magistrats vom 08.12.2022 -** **STV/1253/2022**
-

Antrag:

„Der Beschluss vom 07.04.2022 (Drucksache STV/0654/2022 vom 03.02.2022) wird dahingehend geändert, dass der Zinssatz anstatt 0,6 % lediglich 0,4 % p. a. ab Auszahlung betragen soll und die Bereitstellung zu Lasten des Haushalts 2022 (HAR) erfolgt:

120.000,00 €

zu folgenden Konditionen bewilligt:

Zinsen:	0,4 % p. a. ab Auszahlung, nach Ende der Belegungs- und Mietpreisbindung marktübliche Verzinsung
Tilgung:	2,00 % p. a. zuzüglich ersparter Zinsen
Bearbeitungsentgelt:	1,00 % (einmalig)
Auszahlung:	100 % (nach Baufortschritt)
Bereitstellung:	Hj. 2022 = 120.000,00 € (HAR)
Rückzahlung:	vierteljährlich zum 15.03./15.06./15.09./15.12.

Verrechnung	
Kostenträger:	1682010100 Finanzwirtschaft allgemein
Kostenstelle:	200202 Kreditwesen
Sachkonto:	1601120 Bestand Wohnungsbaudarl. Revikon GmbH 1601121 Zugang Wohnungsbaudarl. Revikon GmbH 1601122 Abgang Wohnungsbaudarl. Revikon GmbH.“

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

- 14. Bericht zur Funktionsfähigkeit der Warnsirenen und zum Katastrophenschutz (Antrag der CDU-Fraktion vom 10.03.2022); hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 20.01.2023** **STV/0726/2022**
-

Der Bericht des Magistrats vom 20.01.2023 liegt den Anwesenden vor.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

**15. Kooperation mit dem Verein „Heimwegtelefon“
- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2023 -**

STV/1296/2023

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen möge beschließen, dass der Magistrat der Stadt Gießen mit dem Verein ‚Heimwegtelefon‘ eine Kooperation eingetht und über die Art und Weise der Kooperation jährlich im Sozialausschuss berichtet.“

Begründung:

Viele Menschen haben in der Dunkelheit Angst, alleine den Heimweg anzutreten. Das betrifft unter anderem viele junge Menschen, die aus einer Diskothek, einer Kneipe oder Gaststätte nach Hause laufen wollen, aber auch Pendlerinnen und Pendler, die nach ihrer Abend- oder Nachtschicht vom Bahnhof oder einer Bushaltestelle nach Hause laufen. Viele weitere Beispiele lassen sich finden. Zugleich nimmt das Angstgefühl der Menschen zu, insbesondere in der Dunkelheit.

Daran setzt der Verein „Heimwegtelefon“ an. Das Heimwegtelefon ist ein Service, bei dem man nachts anrufen kann, wenn man sich auf dem Heimweg unwohl fühlt. Am Telefon begleitet dann ein ehrenamtlich Tätiger des Vereins den Anrufenden bis nach Hause. Die Idee stammt ursprünglich aus Schweden. In Stockholm gibt es bereits einen Service, der ähnlich funktioniert. Dort ist er allerdings direkt bei der Polizei angesiedelt. Durch ein nettes Gespräch haben die Anrufer das Gefühl, nicht alleine nach Hause zu gehen. Dadurch fühlen sie sich nicht nur wohler, sondern strahlen auch eine größere Sicherheit aus. Das kann im besten Fall zu einer Vermeidung von Überfällen beitragen, weil der Anrufer aus der typischen Opferrolle herauskommt. Kommt es dennoch tatsächlich zu einem Übergriff, können wir umgehend handeln und die Polizei informieren. Einer der Vorteile des Heimwegtelefons ist, dass es auch spät nachts noch zu erreichen ist, wenn Freunde oder Familie bereits schlafen. Es fallen nur die gewöhnlichen Kosten des Anrufs aus dem Mobilfunknetz in das Festnetz an. Eine solche Kooperation ist jüngst die Stadt Wiesbaden mit dem Verein „Heimwegtelefon“ eingegangen.

Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Heimwegtelefon sollte die Kooperation in geeigneter Weise zu bewerben und bekanntzumachen, z. B. per Bierdeckel in Restaurants, Kneipen, Diskotheken, Zeitungen, Flyern, Social Media und Co.

An der Diskussion beteiligen **Oberbürgermeister Becher** sowie die **Stadtverordneten Bouffier, Erb, Strobel, Weegels** und **Helmchen**.

Beratungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt (JA: GR, CDU, SPD, LINKE, G+V, FW, AfD; StE: FDP).

**16. Energiewende durch Bürgerbeteiligung voranbringen
- Antrag der Fraktion Gigg+Volt vom 31.01.2023 -**

STV/1316/2023

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, kurzfristig zu prüfen, wie den Gießener Bürger/-innen eine finanzielle Beteiligung an den Investitionsvorhaben der MIT.GIESSEN GmbH ermöglicht werden kann.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in einer HFWRDE-Ausschusssitzung im zweiten Quartal 2023 vorgestellt.

Ziel soll es sein, die bisher durch die SWG geplante Fremdfinanzierung durch eine Bürgerbeteiligung zu ersetzen bzw. soweit wie möglich zu minimieren und die Gießener Bürger/-innen so von der Energiewende vor Ort profitieren zu lassen.“

Begründung:

Ohne eine schnelle und konsequente Energiewende sind die Klimaziele, egal ob von EU, Bund, Land Hessen oder auch von der Stadt Gießen, nicht zu erreichen.

Zwei wichtige Faktoren für den Erfolg der Energiewende sind die Aufmerksamkeit für das Thema und die Akzeptanz von EE-Anlagen in den Kommunen. Diese beiden Faktoren lassen sich u.a. durch eine Bürgerbeteiligung an EE-Projekten wie dem Bau von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dächern voranbringen.

Durch die Bürgerbeteiligung wird ein weiterer Kommunikationsanlass geschaffen, um über die Vorteile und die Rentabilität von PV-Anlagen zu sprechen. Dies ist wichtig, da der Glaube, dass sich PV nicht rechnet, immer noch in vielen Köpfen festsetzt. Die Verzinsung des durch die Bürger/-innen bereitgestellten Kapitals beweist nicht nur das Gegenteil, sondern steigert auch die Akzeptanz von und das Interesse an erneuerbaren Energien insgesamt. Sie hält zudem noch mehr Wertschöpfung und Kaufkraft in der Region, ein Ziel das bei der Vorstellung der Magistratsvorlage zur Errichtung der MIT.GIESSEN vom Magistrat, den Stadtwerken und einigen Fraktionen hervorgehoben wurde.

Erfolgreiche Beispiele für die Beteiligung von Bürger/-innen an kommunalen PV-Projekten mit Hilfe der jeweiligen Stadtwerke gab es zum Beispiel in Konstanz (<https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de/>) und München

(<https://www.swm.de/photovoltaik/sonnenbausteine>). Dass auch regional ausreichend Kapital für Projekte dieser Art zur Verfügung steht, zeigen die Erfolge der Sonnenland Buseck e.G. und der Stadtwerke Marburg. Letztere haben mit Sparbriefen in den letzten Jahren Projekte im Wert von 31 Millionen Euro finanziert.

Solarsparbriefe oder Nachrangdarlehen sind erprobte Beteiligungsformen, die mit geringem Aufwand umsetzbar sind, niedrige Investitionssummen ermöglichen und die MIT.GIESSEN GmbH nicht durch Mitspracherechte oder ähnliches einschränken. Auch eine höhere Verzinsung für (Öko-)Stromkunden der Stadtwerke wäre wie in den beiden vorgenannten Beispielen denkbar.

An der Diskussion beteiligen sich **die Stadtverordneten Rippl und Nübel**.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (JA: G+V, FDP; NEIN: GR, CDU, SPD, LINKE, FW, AfD).

17. Verschiedenes

a) Antikorruptionsbeauftragter

Stadtverordneter Hiestermann weist darauf hin, dass der Hinweis auf der Homepage auf den Antikorruptionsbeauftragten noch nicht erfolgt ist.

Oberbürgermeister Becher wird darüber berichten.

b) Jahresabschlüsse

Stadtverordneter Hiestermann bittet um Auskunft zum Bearbeitungsstand der noch offenen Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021. Der **Magistrat** sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

c) Messe Gießen

Stadtverordneter Helmchen bittet um den aktuellen Sachstand der Abstimmungsgespräche mit der Messe Gießen über die zukünftige Zusammenarbeit.

Oberbürgermeister Becher stellt dar, dass die Messe ein wichtiger Faktor ist und ein stetiger Kontakt zur Messe Gießen besteht.

d) Städtepartnerschaft Waterloo (Iowa), USA

Stadtverordneter Helmchen fragt, ob die Städtepartnerschaft mit Waterloo (Iowa), USA bereits gekündigt wurde und ob eine Reaktion von dort erfolgt sei.

Oberbürgermeister Becher erläutert, dass schriftlich darauf hingewiesen wurde, dass die Partnerschaft aus Seiten der Universitätsstadt Gießen beendet ist, die Kooperation jedoch in einzelnen Bereichen weiterbestehen kann. Hierauf erfolgte keine Reaktion.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

DER VORSITZENDE:

(gez.) R o t h

DER SCHRIFTFÜHRER:

(gez.) B i e b e r - D i e g e l